



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 6 vom 22.03.2024

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

- Wasserrecht;
Bekanntmachung Nr. 44-641-RO 16 bezüglich der Renaturierung an Rohrbach,
Talbach und Helchenbachgraben (Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) **107**

Stadt Abensberg

- Verordnung der Stadt Abensberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen 2024 **108**
- 2. Änderungssatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Abensberg
vom 30.09.2015 (WAS) **109**

Bad Abbach

- Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den
Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Bad Abbach –
Rechtsstand: 13.03.2024 **109**

Sonstiges

- Aufgebot von verloren gegangenen Sparurkunden **110**
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe
Siegenburg – Train für das Haushaltsjahr 2024 **111**



Nr. 44-641-RO 16

Wasserrecht;

Renaturierung an Rohrbach, Talbach und Helchenbachgraben

Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Kommunalunternehmen des Marktes Rohr in Niederbayern beantragt mit Unterlagen vom 30.06.2023 die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens für Renaturierungsmaßnahmen am Rohrbach, Talbach und Helchenbachgraben. Das Vorhaben dient der Schaffung von Retentionsraum zur Kompensation der durch Niederschlagswassereinleitung verursachten hydraulischen Überlastung in den vorgenannten Gewässern und soll dieser entgegenwirken. Im Rahmen der Renaturierungsarbeiten sollen zum einen Rückhalteflächen geschaffen werden, zugleich wird eine Erhöhung der Strukturvielfalt an den Gewässerläufen und eine Verbesserung der Biodiversität erzielt. Dabei sind Geländeabgrabungen auf insgesamt knapp 1,1 ha vorgesehen sowie punktuelle Strukturanreicherungen im Gewässerbett, verteilt auf einen Gewässerlauf von 830 m.

Das überplante Gebiet befindet sich vollständig in wassersensiblen Bereichen. Nach Umsetzung der Maßnahmen ist mit einer positiven Entwicklung für die Gewässer, die aquatische Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu rechnen.

Zur Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß §§ 5 und 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c UVPG und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, eine standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen.

In der ersten Stufe ist festzustellen, ob bei der Maßnahme besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist im Rahmen der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien festzustellen, ob die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Durch die Maßnahme sind keine Natura 2000-Gebiete i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), keine Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG, keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG sowie keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG betroffen (Nr. 2.3.1 - 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG). Es befinden sich keine Naturdenkmäler i.S.d. § 28 BNatSchG, keine geschützten Landschaftsbestandteile (einschließlich Alleen) gem. § 29 BNatSchG sowie keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG im Bereich des Vorhabens (Nr. 2.3.5 - 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG).

Die Verfügbarkeit und Qualität der natürlichen Ressource Wasser wird nicht beeinflusst. Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG sowie Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen.

Ein Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG liegt nicht vor (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG).

Gebiete entsprechend der Nr. 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG liegen nicht vor.

Das Gebiet hat keine hohe Bevölkerungsdichte (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG).

Es sind keine Bau- und Bodendenkmäler in unmittelbarer Nähe verzeichnet (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG).

Die Prüfung in der ersten Stufe der Kriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass durch die Renaturierungsmaßnahmen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG besteht demnach keine UVP-Pflicht.

Eine Prüfung auf der zweiten Stufe ist vorliegend aufgrund der fehlenden besonderen örtlichen Gegebenheiten nicht mehr erforderlich.

Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 21.03.2024
Landratsamt Kelheim

gez. Ferch
Abteilungsleiter

Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Verordnung der Stadt Abensberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen 2024

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.08.2015 (BGBl I S 1474) in Verbindung mit § 12 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl. S. 606), erlässt die Stadt Abensberg folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen im Stadtgebiet Abensberg die Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen am 24.03.2024 (Frühmarkt), am 05.05.2024 (Spargelmarkt Sandharlanden), 07.07.2024 (Bürgerfest) und am 06.10.2024 (Herbstmarkt) jeweils von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abensberg, den 06.03.2024
Stadt Abensberg

Dr. Resch
Erster Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Abensberg vom 30.09.2015 (WAS)

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Abensberg folgende 2. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung vom 30.09.2015:

§ 1 Änderung

§ 19a wird ersatzlos gestrichen

§ 2

Inkrafttreten der Änderungssatzung

Diese Änderungssatzung tritt ab 01.04.2024 in Kraft.

Abensberg, den 22.03.2024

Stadt Abensberg

Dr. Resch

1. Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Bad Abbach – Rechtsstand: 13.03.2024

Der Markt Bad Abbach erlässt aufgrund der Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) in Verbindung mit Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), folgende

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Bad Abbach vom 09.02.2023

Vom: 13.03.2024

§ 1

Gebührensatz

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„1. Für jeden angefangenen Monat werden einschließlich dem Schuljahr 2023/2024 folgende Betreuungsgebühren erhoben:

Kurze Gruppe bis 14:00 Uhr:	35,00 €
Lange Gruppe bis 16:00 Uhr:	55,00 €
Verlängerte Gruppe bis 17:00 Uhr:	60,00 €

2. Für jeden angefangenen Monat werden ab dem Schuljahr 2024/2025 folgende Betreuungsgelühren erhoben:

Kurze Gruppe bis 14:00 Uhr:	45,00 €
Lange Gruppe bis 16:00 Uhr:	70,00 €
Verlängerte Gruppe bis 17:00 Uhr:	75,00 €“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonstige Bekanntmachungen

Aufgebot

von verloren gegangenen

Sparurkunden

Die Sparurkunden

Sparkassenbuch KontoNr.3420331282 u. Antragsteller
Sparkassenbuch KontoNr.3420331290 Elisabeth Königbauer
sind in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunden wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

07.06.2024

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunden.

Landshut, den 07.03.2024

Sparkasse Landshut

Geisler Gallwitz

Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg – Train für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 11 Abs. 1 Ziff. 3 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.101.900,-- €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 754.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 180.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z. B. §§ 24 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Siegenburg, den 18.03.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg - Train

Dr. Bergermeier
1. Vorsitzender